OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400427/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 10. März 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des H. B., vertreten durch RA Mag. K. H., gegen das wegen einer Übertretung des **Bundesstraßen-Mautgesetzes** ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Dezember 2019, Zl. BHFR-919060000023-19,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben wird.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 12. Juni 2019 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden auch: belangte Behörde) deshalb Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen XX-xx-XX (X) am 12. Juni 2019 um 12:49 Uhr eine mautpflichtige Bundesstraße benutzt habe, ohne zuvor die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil das Fahrzeuggerät (GO-Box) nicht ordnungsgemäß dauerhaft montiert gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer vor Ort durch ein Mautaufsichtsorgan mündlich aufgefordert worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung der BH Freistadt vom 2. Juli 2019, Zl. BHFR-919060000023-19, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 12. Juni 2019 um 12:49 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Bundesstraße S X bei StrKm X (Gemeinde U.) benutzt habe, ohne zuvor die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil das Fahrzeuggerät nicht ordnungsgemäß dauerhaft montiert gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 2 und der §§ 6 und 7 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig Einspruch erhoben und mit diesem vorgebracht, dass er erst am 21. September 2019 an seine Adresse in der X zurückgekehrt sei. Dort habe er lediglich eine Mahnung der BH Freistadt vorgefunden. Von einer vorangegangenen Hinterlegung der Strafverfügung vom 2. Juli 2019 habe er jedoch nicht rechtswirksam Kenntnis erlangt, zumal seine Adresse in der X mangels regelmäßigen Aufenthalts keine Abgabenstelle im Sinne des Zustellgesetzes darstelle.

4. Vor diesem Hintergrund wurde die Strafverfügung dem Bf. neuerlich zugestellt und von ihm am 30. September 2019 übernommen.

5. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2019 hat der Rechtsmittelwerber einen Einspruch erhoben und die Einleitung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens beantragt.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

6. In der Folge forderte die belangte Behörde den Bf. mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 zur Rechtfertigung auf und übermittelte ihm wenige Tage später die Originalanzeige der ASFINAG.

7. Mit Schriftsatz vom 6. November 2019 brachte der Rechtsmittelwerber vor, dass er die ihm angelastete Tat ausdrücklich bestreite. Davon abgesehen treffe ihn hinsichtlich allfälliger Unregelmäßigkeiten im Zuge der Mautentrichtung kein Verschulden, da er die GO-Box sowohl an der richtigen Stelle als auch dauerhaft fixiert gehabt habe; die diesbezüglich gegenteiligen Behauptungen des Meldungslegers würden dem gegenüber bloß eine Vermutung darstellen.

9. In weiterer Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt über den Bf. mit Straferkenntnis vom 11. Dezember 2019, Zl. BHFR/919060000023/19, neuerlich eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden; Verfahrenskosten: 30 Euro) verhängt, weil er am 12. Juni 2019 um 12:49 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Bundesstraße S X bei StrKm X (Gemeinde U.) benutzt habe, ohne zuvor die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil das Fahrzeuggerät (GO-Box) nicht ordnungsgemäß dauerhaft montiert gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 2 und der §§ 6 und 7 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 12. Juni 2019 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

10. Gegen dieses ihm am 13. Dezember 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 9. Jänner 2020 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird ausgeführt, dass er schon in seiner Stellungnahme vom 5. November 2019 beantragt habe, den Meldungsleger auszuforschen und diesen zeugenschaftlich einzuvernehmen. Stattdessen habe die Behörde aber nur eine schriftliche Anfrage an die ASFINAG gerichtet, wobei dem Rechtsmittelwerber weder die Anfrage selbst noch die Antwort übermittelt worden sei.

Außerdem sei die Behörde in vorwegnehmender Beweiswürdigung sowie unter Missachtung der Grundsätze der Offizialmaxime und materiellen Wahrheit einseitig davon ausgegangen, dass dieser die Tat am 12. Juni 2019 um 12:49 begangen habe, obwohl sich bereits aus der Anzeige der ASFINAG ergebe, dass er erst am 13. Juni 2019 um 15:48 Uhr angehalten worden sei.

Schließlich treffe es auch nicht zu, dass er selbst den LKW zum Vorfallszeitpunkt gelenkt habe; nachdem es hierfür keinerlei Beweise gebe, bestehe der Tatvorwurf gegen ihn zu Unrecht, weshalb das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren bei richtiger Würdigung aller Beweisergebnisse einzustellen gewesen wäre.

11. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 15. Jänner 2020, Zl. BHFR-919060000023-19, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu Zl. BHFR-919060000023-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker die Mautstrecke benützte, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 6 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG war die Maut durch den Einsatz zugelassener Geräte im Wege der Abbuchung von Mautguthaben zu entrichten, wobei die diesbezüglich näheren Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen waren.

2. Im gegenständlichen Fall geht aus der Anzeige der ASFINAG vom 5. November 2019, Zl. 7226879, Seite 1, hinsichtlich des konkreten Tatzeitpunktes hervor, dass der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße S X einerseits „*am **12.06.2019** um 12:49 Uhr*“ benützt haben, er andererseits jedoch „*am **13.06.2019** am Ort der Betretung vom Mautaufsichtsorgan ... mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut*“ aufgefordert worden sein soll.

Insgesamt geht damit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren gebotenen Klarheit hervor, ob die angelastete Tatbegehung tatsächlich bereits am 12. oder erst am 13. Juni 2019 erfolgte.

3. Im Zweifel war daher der gegenständlichen Beschwerde im Lichte des Art. 6 Abs. 2 EMRK gemäß § 50 VwGVG stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

Eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens war hingegen im Hinblick auf die gegenwärtig noch offene Verfolgungsverjährungsfrist nicht zu verfügen; ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die belangte Behörde das Verfahren fortführt, hat diese vielmehr aus eigenem zu beurteilen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f